

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

vom

238

27. Januar 1970

Zonenplanänderung der Gemeinde Aesch

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 20. Februar 1969 folgende Zonenplanänderung beschlossen:

Umzonung eines Teils der Parzelle Nr. 1499
von der Zone OeW in die Zone W 2 c.

B. Die öffentliche Planauflage hat vom 30. Oktober bis 1. Dezember 1969 stattgefunden. Sie ist durch Publikation im Amtsblatt Nr. 18 vom 30. Oktober 1969 und im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch Nr. 43 vom 31. Oktober 1969 hinreichend bekanntgemacht worden. Auswärtigen Landeigentümern musste die Planauflage nicht mitgeteilt werden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 7. Januar 1970 ersucht der Gemeinderat Aesch um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.
2. Materiell-rechtlich ist gegen die beschlossene Zonenplanänderung nichts einzuwenden.
3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalpla-

nung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen die beschlossene Zonenplanänderung.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Aesch vom 20. Februar 1969 betreffend die teilweise Umzonung der Parzelle Nr. 1499 von der Zone ÖW in die Zone W 2 c genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 1/ZP/1/5 (Zonenplan) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch (3)

Grundbuchamt Arlesheim

Landwirtschaftsdirektion (2)

Meliorationsamt (3)

Bodenamt (3)

Tiefbauamt (3)

Wasserwirtschaftsamt

Landeskanzlei

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

